



Merkblatt Pflegebedürftigkeit

Wer ist pflegebedürftig?

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingt in ihrer Selbstständigkeit oder in ihren Fähigkeiten eingeschränkt sind und deshalb Hilfe durch andere benötigen.

Pflegebedürftige können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen nicht selbstständig ausgleichen oder bewältigen.

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, bestehen. Personen, die nur kurzfristig Hilfe bedürfen, sind nicht pflegebedürftig im Sinne des Gesetzes.

Feststellung von Pflegebedürftigkeit

Maßstab für die Feststellung von Pflegebedürftigkeit ist der Grad der Selbstständigkeit bzw. die Beeinträchtigung der Fähigkeiten in sechs elementaren Lebensbereichen (Modulen).

Der Gutachter des Medizinischen Dienstes stellt im Rahmen einer Begutachtung fest, ob die Voraussetzungen für Pflegebedürftigkeit vorliegen und welchem Pflegegrad eine Person zuzuordnen ist. Dabei bewertet er in jedem der sechs Module die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten. Hierfür werden festgelegte pflegefachlich begründete Kriterien mit Punkten bewertet.

Die einzelnen Module sind unter anderem in folgende Kriterien unterteilt (die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend):

1. **Mobilität:** z. B. Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches, Treppensteigen, Umsetzen
2. **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:** z. B. zeitliche und örtliche Orientierung, Personen aus dem näheren Umfeld erkennen, Erkennen von Risiken und Gefahren, Gesprächsbeteiligung
3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:** z. B. nächtliche Unruhe, Verbale Aggression, Ängste, Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage
4. **Selbstversorgung:** z. B. Waschen, Duschen und Baden, An- und Auskleiden, Essen, Trinken
5. **Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:** z. B. Medikation, Verbandswechsel und Wundversorgung, Arztbesuche
6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:** z. B. Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, Sichbeschäftigen

Entsprechend Ihrer Bedeutung für den Alltag fließen die Punkte aus den einzelnen Modulen unterschiedlich stark in die Berechnung des Pflegegrades ein. Hierfür wird die Summe der Einzelpunkte je Modul gewichtet:

Modul	Gewichtung
1 Mobilität	10 %
2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten*	15 %
3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen*	
4 Selbstversorgung	40 %
5 Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	20 %
6 Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	15 %

*Zu beachten ist, dass bei den beiden Modulen „Kognitive und kommunikative Fähigkeiten“ und „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“ nur der höhere Punktwert in die abschließende Bewertung einfließt.



Pflegegrade

Pflegebedürftige erhalten je nach der Schwere der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten einen Pflegegrad. Dieser ist Grundlage für den Leistungsanspruch und die Leistungshöhe. Es wird zwischen den folgenden 5 Pflegegrade unterschieden:

Pflegegrad 1:	geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 2:	erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 3:	schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 4:	schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 5:	schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Die Summe der gewichteten Punkte aus den sechs Modulen entscheidet über die Höhe des Pflegegrades. Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn mindestens 12,5 Gesamtpunkte erreicht werden.

Pflegegrad 1	ab 12,5 Punkten
Pflegegrad 2	ab 27 Punkten
Pflegegrad 3	ab 47,5 Punkten
Pflegegrad 4	ab 70 Punkten
Pflegegrad 5	ab 90 Punkten

Ferner stellt der Gutachter fest, ob eine sogenannte besondere Bedarfskonstellation gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn bei dem Pflegebedürftigen eine Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine vorliegt, welche den vollständigen Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktion zur Folge hat. Pflegebedürftige mit einer besonderen Bedarfskonstellation, weisen besonders hohe Anforderungen an die pflegerische Versorgung auf und werden daher, auch wenn weniger als 90 Punkte ermittelt wurden, in den Pflegegrad 5 eingestuft.

Hilfsmittel, Prävention und Rehabilitation

Im Rahmen der Begutachtung spricht der Gutachter auch Empfehlungen zur Förderung oder zum Erhalt der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aus. Dies umfasst z. B. Empfehlungen zu therapeutischen Maßnahmen, zu Hilfsmitteln, zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen, aber vor allem auch zu Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen den Grad der Pflegebedürftigkeit zu stabilisieren oder sogar zu mindern.

Leistungsvoraussetzungen

Pflegeleistungen müssen im Vorfeld beantragt werden. Die Leistungsgewährung setzt das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit voraus.

Daneben muss eine Vorversicherungszeit von 2 Jahren erfüllt sein. Das bedeutet, dass der Versicherte innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung mindestens 2 Jahre entweder als Mitglied oder als Familienversicherter pflegeversichert war.